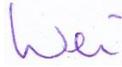


Vorsteher der BVV
Herrn Groos

Bezirksverordnetenversammlung
Treptow-Köpenick
13. April 2022

über
Stellv. Bezirksbürgermeisterin



Eingang Büro BVV

per E-Mail an Frakt. + BzV 

**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. SchA IX/0096 vom 16.03.2022 des
Bezirksverordneten Denis Henkel - AfD**

Betr.: Radfahren in öffentlichen Grünanlagen

Ich frage das Bezirksamt:

1. In welchen öffentlichen Grünanlagen im Bezirk ist das Radfahren erlaubt und wie ist das ausgeschildert?
2. In welchen öffentlichen Grünanlagen wird auf das grundsätzliche Verbot des Radfahrens besonders hingewiesen, gegebenenfalls in welcher Form?

Hierzu antwortet das Bezirksamt Treptow-Köpenick:

Zu 1.

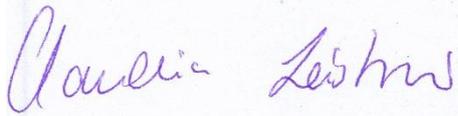
In folgenden öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind Wege oder Bereiche zum Radfahren freigegeben:

- Kurpark Friedrichshagen
- Wuhleweg zwischen Lindenstraße und Hämmerlingstraße (Köpenick)
- Bellevuepark (Köpenick)
- Wuhlheide - Volks- und Waldpark (Oberschöneweide)
- Wuhlheide - FEZ-Park (Oberschöneweide)
- Platz des 23. April (Köpenick)
- Schlesischer Busch bis zum Lohmühlenplatz (Alt-Treptow)
- Treptower Park (Weg zwischen Puschkinallee und Am Treptower Park)
- Grünanlage Ellernweg (Johannisthal)
- Johannisthaler Park
- Grünanlage Harriegelstraße - Moosstr. (Niederschöneweide)
- Altglienicker Grund
- Falkenberg (Bohnsdorf)

An den Haupteingangsbereichen gibt es die zusätzliche Beschilderung „Radfahren erlaubt“ mit entsprechendem Piktogramm.

Zu 2.

Da das Radfahren in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen laut Grünanlagengesetz vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612) generell verboten ist, bedarf es keiner weiteren Ausschilderung.



Dr. Claudia Leistner
Bezirksstadträtin

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52
 - H 9440-1/2015-7-3 vom 19.05.2021:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses:

Beantwortung Schriftliche Anfrage	Nr. IX/0096
--------------------------------------	----------------

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw. vergleichbare/r Angestellte/r	mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	2	1,50	110,18 €
	höherer Dienst	1	1,00	90,73 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material,
 Beauftragung Gutachten,)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden
 in der **Fachabteilung** Personalkosten in Höhe von:

200,91

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe
 von:

30,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

230,91 €